

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,  
liebe Schülerinnen und Schüler,

nachfolgend einige aktualisierte Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus:

#### Szenario B (Schule im Wechselmodell)

- An allen Schulen finden der **Unterricht grundsätzlich in geteilten Lerngruppen** statt.

#### Szenario C (Untersagung des Schulbesuchs)

- Wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem die Schule gelegen ist, die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen mindestens 165 beträgt, so setzt der jeweils zuständige Landkreis oder die jeweils zuständige kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung fest, dass ab dem übernächsten Tag der Schulbesuch untersagt ist.
- Von der Untersagung ausgenommen sind der Schulbesuch für Abschlussprüfungen und Abschlussklassen der Sekundarbereiche I und II und der **12. Schuljahrgang**.
- Sobald der Schwellenwert von 165 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (Sonn- und Feiertage unterbrechen die Zählung nicht) unterschritten ist, setzt der jeweils zuständige Landkreis oder die jeweils zuständige kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung fest, dass ab dem übernächsten Tag der Schulbesuch für alle Schuljahrgänge wieder zulässig ist.
- **Im Landkreis Gifhorn** hat die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100 überschritten. Nach dem Infektionsschutzgesetz gilt somit ab Mittwoch, 12. Mai 2021, die sogenannte „Bundesnotbremse“. Das Land Niedersachsen hat zum 10. Mai seine Corona-Verordnung aktualisiert und in dieser den Inzidenzschwellenwert für verschärfte Maßnahmen im Bereich Kindertagesstätten und Schulen auf **165** angehoben und verfährt somit analog der **Bundesnotbremse. Entsprechend folgen mit der Überschreitung der 100er Inzidenz keine Verschärfungen für den Landkreis Gifhorn.**
- Lerngruppen, die einschließlich Lehrkraft, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Schulbegleitungen, die maximale Personenzahl von 16 nicht überschreiten, müssen nicht geteilt werden. Lerngruppen, die die maximale Personenzahl von 16 überschreiten, können nur fortgeführt werden, wenn aufgrund der räumlichen Gegebenheiten gewährleistet ist, dass das Abstandsgebot eingehalten wird.
- Zu den Abschlussklassen im Sekundarbereich I sind der 9. und 10. Schuljahrgang zu zählen. **Zu den Abschlussklassen im Sekundarbereich II zählen der 12. und 13. Schuljahrgang.**
- Schriftliche Arbeiten können im Szenario B in allen Schuljahrgängen, im Szenario C in den Abschlussjahrgängen 12 und 13 in der Schule geschrieben werden. Für die Gewährleistung des Abstandsgebotes ist in diesem Fall ausnahmslos Sorge zu tragen. Es ist auch zulässig, die schriftlichen Arbeiten außerhalb der üblichen Unterrichtszeiten (z.B. am Nachmittag) zu schreiben. **Die Schülerbeförderung ist zu berücksichtigen.**
- Nachmittagsangebote (AGs) finden nicht statt.

### Befreiung vom Präsenzunterricht

- Das Niedersächsische Kultusministerium ermöglicht allen Schülerinnen und Schülern in der Präsenzphase im Szenario B die Befreiung von der Präsenzpflcht im Unterricht. Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist an keine Voraussetzungen geknüpft und kann durch einfaches Schreiben auch per E-Mail durch die Erziehungsberechtigten und im Falle der Volljährigkeit durch die Schülerinnen und Schüler selbst erfolgen.
- Während der Befreiung von der Präsenzpflcht nehmen die Schülerinnen und Schüler am Distanzlernen bzw. am Distanzunterricht teil.
- **Die Inanspruchnahme der Notbetreuung kommt in diesem Fall nicht mehr in Betracht. Von der Befreiung der Präsenzpflcht ausgenommen ist die Teilnahme an schriftlichen Arbeiten,** die auch außerhalb der üblichen Unterrichtszeiten geschrieben werden können.
- Die Notbetreuung erfolgt von in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

### Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Schulen

- Gemäß Niedersächsischer Corona-Verordnung besteht für alle Schuljahrgänge eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

### Zutrittsverbot in Schulen ohne Nachweis eines negativen Testergebnisses

- Allen Personen ist während des Schulbetriebes der Zutritt zum Gelände von Schulen untersagt, wenn sie nicht durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis (Laientest) nachweisen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt. Das Zutrittsverbot gilt auch für die Notbetreuung.
- **Das Zutrittsverbot gilt nicht für Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme an schriftlichen Arbeiten sowie an Abschluss- und Abiturprüfungen.**
- Alle an Schule Beteiligten können ihrer Nachweispflcht durch die Durchführung sogenannter Selbsttests (Laienselbsttests) regelmäßig zweimal pro Woche vor Schulbeginn (zu Hause) nachkommen (montags und mittwochs oder dienstags und donnerstags).
- Bei einem positiven Testergebnis ist die Schule sofort zu unterrichten unter [sekretariate@gyhank.de](mailto:sekretariate@gyhank.de) oder 05832-98 40 10.
- Der Nachweis des negativen Testergebnisses (Laienselbsttests) der Schülerinnen und Schüler ist der entsprechenden Lehrkraft anhand der Tabelle vor Unterrichtsbeginn am Testtag vorzuzeigen.
- Für die Teilnahme an schriftlichen Arbeiten sowie an mündlichen und schriftlichen Abschlussarbeiten besteht kein Zutrittsverbot. Schülerinnen und Schüler, die nach der schriftlichen Arbeit keinen Negativ-Test vorweisen können, haben das Schulgelände umgehend zu verlassen.

### Untersagung von Schulfahrten für Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft

- Schulfahrten sind mit Ausnahme von unterrichtbedingten, eintägigen Fahrten zu außerschulischen Lernorten untersagt.